Stadt Kenzingen
Landkreis Emmendingen

Friedhofsgebührensatzung vom 15. November 2018

Der Gemeinderat der Stadt Kenzingen hat aufgrund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie §§ 2, 11 und 13 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg am 15. November 2018 folgende Satzung über die Erhebung der Gebühren im Bestattungswesen beschlossen.

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,

a) die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen in Anspruch nimmt oder
b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4
Gebührenhöhe

1. Verwaltungsgebühren

1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr für Bearbeitung des Bestattungsfalls	30 Euro
1.2	Ausstellung eines Leichenpasses	15 Euro
1.3	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	30 Euro
1.4	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern im Einzelfall	30 Euro
1.5	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern als befristete Zulassung für 5 Jahre	30 Euro
1.6	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	30 Euro
1.7	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen, desgleichen für die Erteilung der Genehmigung zur Umbettung	95 Euro
1.8	Fertigung einer Urkunde für die Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Wahlgrab	10 Euro

Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

2. Benutzungsgebühren

2.1 Erdbestattung

2.1.1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	805 Euro
2.1.2	Zuschlag zu 2.1.1 für Erdbestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	365 Euro
2.1.3	Von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren mit Tieferlegung	930 Euro
2.1.4	Zuschlag zu 2.1.3 für Erdbestattungen mit Tieferlegung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	425 Euro
2.1.5	von Personen im Alter unter 10 Jahren und von Tot- und Fehlgeburten	705 Euro
2.1.6	Zuschlag zu 2.1.5 für Erdbestattungen an Samstagen, Sonn – und Feiertagen	315 Euro
2.1.7	von nicht bestattungspflichtigen Tot- und Fehlgeburten bis unter 500 Gramm Gewicht im Sternenkindergrabfeld, ausgenommen Sammelbestattungen	200 Euro
2.1.8	Zuschlag zu 2.1.7 für Erdbestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	20 Euro
2.1.9	Umbettung von Leichen und Gebeinen in Erdgräbern	nach Aufwand
2.1.4	Ausstattung mit Tiefenfundament	225 Euro

2.2 Beisetzung von Aschen

2.2.1	Beisetzung von Aschen in Urnengräbern oder Urnennischen;	200 Euro
2.2.2	Zuschlag zu 2.2.1 für Beisetzungen an den Samstagen, Sonn- und Feiertagen	20 Euro
2.2.3	Umbettung von Aschen in Urnengräbern oder Urnennischen	nach Aufwand
2.2.4	Ausstattung mit Tiefenfundament bei großen Urnengräbern	225 Euro

2.3 Überlassung eines Reihengrabs

2.3.1	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren für 25 Jahre	1.835 Euro
2.3.2	für Personen im Alter unter 10 Jahren für 15 Jahre	1.100 Euro
2.3.3	für ein Rasengrab für 25 Jahre	2.000 Euro
2.3.4	für ein anonymes Reihengrab für 25 Jahre	2.000 Euro
2.3.5	für ein Urnenreihengrab für 15 Jahre	550 Euro
2.3.6	für ein anonymes Urnenreihengrab für 15 Jahre	650 Euro

2.4 Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Wahlgrab

2.4.1	in einfacher Breite /Einzelgrab für 25 Jahre	2.000 Euro
2.4.2	in doppelter Breite /Doppelgrab für 25 Jahre	3.400 Euro
2.4.3	in einfacher Breite an der Umfassungsmauer des Friedhofs der Kernstadt für 25 Jahre	2.750 Euro
2.4.4	in doppelter Breite an der Umfassungsmauer des Friedhofs der Kernstadt für 25 Jahre	4.500 Euro
2.4.5	Überlassung eines kleinen Kinderwahlgrabs für 15 Jahre	850 Euro
2.4.6	Überlassung eines mittleren Kinderwahlgrabs für 25 Jahre	1.600 Euro
2.4.7	Überlassung eines großen Kinderwahlgrabs für 25 Jahre	1.750 Euro
2.4.8	Überlassung eines kleinen Urnengrabs für 15 Jahre	700 Euro
2.4.9	Überlassung eines großen Urnengrabs für 15 Jahre	1.050 Euro
2.4.10	Überlassung einer Urnennische mit einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	700 Euro
2.4.11	Überlassung eines Urnenbaumgrabs mit einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	800 Euro

2.4.12	Überlassung eines kleinen Urnengrabs für nicht Bestattungspflichtige auf dem Sternenkindergrabfeld für 5 Jahre	200 Euro
2.4.13	Überlassung eines kleinen Urnengrabs für bestattungspflichtige Tot- und Frühgeborene auf dem Sternenkindergrabfeld für 15 Jahre	600 Euro

Für die Nutzung einer Grabstätte im gärtnergepflegten Grabfeld fallen zusätzlich noch Kosten für einen Grabpflegevertrag mit dem Vertragspartner der Stadt an.

2.5 Verlängerung eines Nutzungsrechts

2.5.1	für die Dauer von mindestens 5 Jahren anteilig der Gebühr der entsprechenden Leistung aus 2.4
2.5.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll berechnet.
2.5.3	Verlängerungen von Nutzungsrechten werden auf die Ruhezeiten nach § 8 Friedhofsatzung der Stadt Kenzingen begrenzt.

2.6 Benutzung der Trauerhalle für Trauerfeiern	315 Euro
2.7 Benutzung des Aufbahrungsraumes pro Tag	45 Euro
2.8 Benutzung der Kühlzelle pro Tag	45 Euro

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührensatzung in der Fassung vom 23. Oktober 2008, mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Hinweis
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kenzingen, 15. November 2018

Matthias Guderjan
Bürgermeister

STADT 1 KENZINGEN

Ausgefertigt